

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Mögliche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1 (Maßnahmen im ÖPNV)

Zielsetzung der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen ÖPNV-Angebotes in der Stadt Rheine, das die Verkehrsunternehmen unter rein wirtschaftlichen Aspekten nicht bieten bzw. nicht halten können. Dazu ist vorgesehen, dass im Rahmen des Fördertatbestands nach Ziffer 3.1 grundsätzlich jedwede gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen und von den Unternehmen aus eigenem wirtschaftlichen Handeln nicht durchgeführt würden), soweit diese aus Sicht der Stadt besonders förderungswürdig erscheinen und Bestandteil einer Betrauung oder öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, gefördert werden können.

Die konkrete Festlegung der geförderten Maßnahmen sowie die Höhe der einzelnen Förderbeträge wird dazu bedarfsgerecht im Vorfeld jedes einzelnen Förderjahres durch den Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, in dem auch einige private Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Stadt Rheine Verkehrsleistungen erbringen, vertreten sind, festgelegt.

Die tatsächlich ab dem Förderjahr 2014 vorgesehenen Maßnahmen stehen derzeit noch nicht fest, sondern werden im Laufe des Jahres 2013 vom Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH festgelegt.

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sollen einen ersten Überblick darüber verschaffen, welche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1 in Frage kommen könnten.

- Der Betrieb von Mobilitätszentralen bzw. Vorhalten eines ÖPNV-Ansprechpartners in einem anderen Kundencenter in der Stadt Rheine, Leitstelle ÖPNV und Parken.
- Sonderformen der Fahrgastinformation (z.B. Monitore im Fahrzeug)
- Videoüberwachung und automatische Fahrgastzählung für besseren Service und Sicherheit
- Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus; Die Schulungen für Mitarbeiter mit Kundenkontakt sollten mindestens folgende Themen beinhalten:
 - Kommunikation mit dem Kunden
 - Situationsabhängiges eigenverantwortliches Verhalten zum Nutzen der Kunden
 - Verhalten gegenüber mobilitätsbehinderten Fahrgästen
 - Sicherheits- und Ordnungsfragen
- Schüler- und Elterninformations- und Schulungsmaßnahmen zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei Grundschulern und Schulformwechseln (z.B. Aushändigen von Flyern und Broschüren; zur Verfügung stellen eines Busses zur Unterweisung vor Ort)
- Technische Nachrüstung von Bussen (u.a. Abgasfilter, Klimaanlage, barrierefreie Zugänge für Fahrzeuge (Stichwort: Inklusion), Infomonitore), wenn diese im Zeitpunkt der Nachrüstung (Abschluss des Dienstleistungsauftrags) und den folgenden zwei Jahren nicht ohnehin durch Rechtsvorschriften geboten sind. Zuwendungsfähig sind Kosten für notwendige, bisher nicht vorhandene Ausstattungen sowie die zeitgemäße Neuausstattung, die mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden können.
Nicht förderfähig sind reine Ersatz- oder Instandhaltungsmaßnahmen, ebenso wenig Planungs- und Verwaltungskosten. Eigenleistungen sind ebenfalls nicht förderfähig.